



## FVDZ-Neuwahlen in Kloster Banz

Am 23. und 24.04. stärkte die Landesversammlung Bayern ihrem Vorstand eindrucksvoll den Rücken. Landesvorsitzender Dr. Jürgen Welsch (Hofheim/Ufr) sowie seine Stellvertreter Dr. Manfred Kinner (München) und Dr. Reiner Zajitschek (Döhlau) wurden mit eindrucksvollen Resultaten in ihren Ämtern bestätigt. Ebenso überzeugend fiel das Votum für die vier wiedergewählten Beisitzer, Dr. Andrea Albert (Eichstätt), Dr. Manfred Albrecht (Schillingsfürst), Dr. Christian Öttl (München) und Dr. Thomas Sommerer (Marktredwitz) aus. Neu im Landesvorstand ist Dr. Alexandra Reil (Tännesberg), die sich über 88% Ja-Stimmen freuen durfte. Sie löst Dr. Andrea Jehle (Illertissen) ab, die nicht mehr kandidierte.

## Resolution für ein sicheres und sozial gerechtes Gesundheitswesen

Über 70 Freiverbändler diskutierten engagiert über die Zukunft des Gesundheitswesens. Die Positionierung des Verbands erfolgte einstimmig: „Subsidiarität (Eigenverantwortung) wo möglich – Solidarität wo nötig“ lautet die Kernforderung der einstimmig verabschiedeten Resolution. Der Staat soll sich darauf beschränken, Rahmenbedingung zu setzen. Alle Gesundheitsleistungen müssen allen Bürgern dieses Landes in freier Arztwahl zugänglich sein.

## FVDZ und KZVB Wahlen

Der FVDZ wird geschlossen zur KZVB Wahl antreten. Der Landesvorstand erhielt einen entsprechenden Handlungsauftrag. In diesem Kontext fordert der FVDZ künftig

- einen größeren Einfluss der Ehrenamtsträger in der KZVB,
- eine demokratische Wahl der KZVB Bezirksstellenvorsitzenden durch die Zahnärzte statt Berufung von „oben“,
- die Abschaffung des Verwaltungsbeitrages von 30,00€ je Monat und KZVB Mitglied,
- die Abschaffung der Bonuszahlungen an den KZVB-Vorstand,
- eine Einschränkung der Befugnisse des 1. Vorsitzenden der KZVB,

- eine Beendigung des Missbrauchs der sachlich-rechnerischen Berichtigung und
- eine Ausweitung der Mehrkostenregelung statt neuer Selektivverträge oder Festzuschüsse.

## Ablehnung von Selektivverträgen

Kritisch sieht der FVDZ die Selektivverträge nach §73a-c SGB V. Im SGB V ist nämlich festgeschrieben, dass eine Anrechnung auf die Gesamtvergütung erfolgen muss. Jede Kasse kann sich – unter Berufung auf diese Gesetzespassage - etwaige Kosten zu Lasten der Zahnärzteschaft zurückholen. Sollte es zu keiner Einigung der Kasse mit der KZVB kommen, besteht für die Kasse die Möglichkeit, das Schiedsamt anzurufen. Dies gilt auch für die Selektivverträge, die die KZVB kürzlich abgeschlossen hat.

Es ist völlig unseriös, wenn hochrangige Vertreter der ZZB-KZVB in entsprechenden Publikationen dieses Risiko unerwähnt lassen, denn in den Verträgen selbst wird dieser Gefahr durch eine salvatorische Klausel Rechnung getragen:

*„Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.“*

heißt es z.B. in dem Prophylaxevertrag mit der Signal Iduna IKK. Sicher ist dabei nur eines: Der Schnellschuss der sogenannten KZVB-Ergänzungsverträgen kann gewaltig nach hinten losgehen. Etwaige Rückforderungen der Kassen werden frühestens 2011, also deutlich nach der KZVB-Wahl aufschlagen. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt.

## Wichtiger Hinweis: GOÄ-Beschränkung auf Faktor 1,2 im Basistarif gilt nur für Ärzte!

Nachdem die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) mit den privaten Versicherern (PKV) einen Vertrag geschlossen hatte, beim Basistarif den 1,2-fachen Satz als Höchstsatz anzuerkennen, wurde in verschiedenen zahnärztlichen Publikationen beklagt, weder informiert noch eingebunden worden zu sein.

Dr. Christian Öttl, GOZ-Referent der BLZK, weist daher in einem Schreiben an den FVDZ vorsorglich darauf hin, dass diese Begrenzung nur für Ärzte, nicht aber für Zahnärzte gilt.

